

Weitere Angebote:

- Fahrschule aller Klassen
- Vollzeitausbildung
- Berufskraftfahreraus- und fortbildung
- Perfektionstraining LKW / KOM
- ADR / GGVS Aus- und Fortbildung
- Ladungssicherung VDI 2700a
- Gabelstaplerausbildung nach BGI und BGG
- Ladekran Ausbildung nach BGV D6
- Lenk- und Ruhezeiten
- Digitaler Tachograph
- Aufbau-seminar für Punktauffällige
- Aufbau-seminar für Fahranfänger
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Amtlich anerkannte Sehteststelle

Schulungen:

Ein Großteil bieten wir auch als Inhouse-Schulungen an.
Bitte kontaktieren Sie uns.

Förderungen

Förderungen sind durch

- die Agentur für Arbeit,
- regionale Argen,
- Berufsförderungsdienst der Bundeswehr,
- Rentenversicherungsträger

per Bildungsgutschein, oder Kostenübernahme-Zusage möglich.

So finden Sie uns:



Fahrschulteam
www.fahrschulteam.info

Fahrschulteam Lingen
Inhaber: Thorsten Gels
Rheinerstr. 108
49809 Lingen

Tel.: 0591/51403
Fax: 0591/49027

www.fahrschulteam.info
lingen@fahrschulteam.info

Büroöffnungszeiten:

Montags: 08.00 - 13.00 Uhr
Dienstags: 08.00 - 16.30 Uhr
Mittwochs: 08.00 - 13.00 Uhr
Donnerstags: 08.00 - 16.30 Uhr

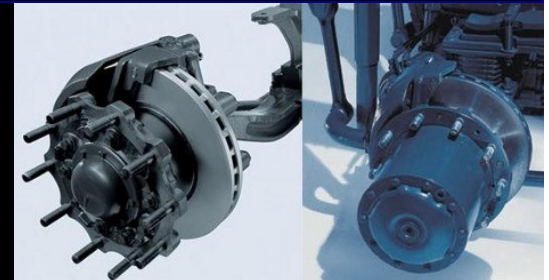


Anerkannter
Bildungsträger
nach AZWW



Fahrschulteam
www.fahrschulteam.info

Beschleunigte Grundqualifikation nach BKrFQG



www.fahrschulteam.info

- Was ändert sich?
- Beschleunigte Grundqualifikation
- Ausnahmen
- Weitere Angebote
- Schulungen
- Förderungen

Stand 2018



Anerkannter
Bildungsträger
nach AZWW

Was ändert sich?

Das BKrFQG gibt Fahrerinnen und Fahrern die im

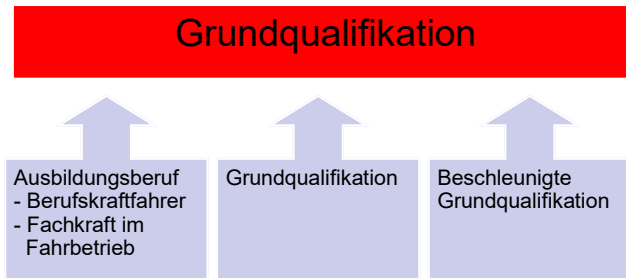
- Güterverkehr nach dem 09.09.2009 und im
- Personenverkehr nach dem 09.09.2009

ihre Fahrerlaubnis erworben haben die Möglichkeit, zwischen dem

- Ausbildungsberuf (Berufskraftfahrer, Fachkraft im Fahrbetrieb), dem
- Nachweis der Grundqualifikation, und der
- beschleunigten Grundqualifikation

zu wählen.

Nur mit dieser zusätzlichen Qualifikation sind Sie in der Lage gewerblich tätig zu sein.



Für den Großteil der zukünftigen Fahrer/-innen wird diese beschleunigte Grundqualifikation der Einstieg ihrer Wahl sein.

Die Ausbildungsdauer beträgt hierbei 140 Zeitstunden (=187 Unterrichtseinheiten) und sind in einer anerkannten Ausbildungseinrichtung zu absolvieren. Am Ende der Ausbildung folgt eine Prüfung durch die zuständige IHK.

Wichtig: Für den Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation ist der Erwerb der jeweils nötigen Fahrerlaubnis nicht erforderlich.

Beschleunigte Grundqualifikation

Lehrgangsinhalte für Bus / LKW:

- Kinematische Kette
 - Sicherheitstechnik
 - Ladungssicherung
 - Sozialvorschriften / digitaler Tachograph
 - Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle
 - Kriminalität und illegale Einwanderer
 - Gesundheit und Ernährung
 - Körperliche und geistige Verfassung
 - Verhalten in Notfällen
- und weiteres ...

Dauer des Lehrgangs:

Die beschleunigte Grundqualifikation umfasst 140 Stunden à 60 Minuten und unterliegt der gesetzlichen Grundlage des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes.

Prüfung:

90-minütige theoretische Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer



Abschluss:

Nach bestandener Prüfung erhalten sie eine Urkunde. Diese muss beim zuständigen Straßenverkehrsamt vorgelegt werden zwecks Eintragung der Schlüsselzahl 95 im Führerschein.

Schlüsselzahl 95:

Erlaubt die gewerbliche Güterbeförderung

Termine:

fortlaufend

Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen,

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet,
- die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes,
- den Polizeien des Bundes und der Länder,
- dem Zolldienst sowie
- dem Zivil- und Katastrophenschutz und
- der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
- die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 Kraftfahrersachverständigenengesetzes oder der Anlage VIII b der StZVO übertragen sind, eingesetzt werden,
- die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. Hierunter fallen auch Beförderungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 und 7 (Milchtransporte sowie forst- und landwirtschaftliche Verkehre) des Güterkraftverkehrsgesetzes.